

**Forderungskennzeichen**      **Marken-Nr.**

--	--

(unbedingt erforderlich)

## Antrag auf Steuerbefreiung

gemäß § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen (HStS) vom 17.12.2020 in der zurzeit gültigen Fassung

### 1. Antragsteller(in)/Hundehalter(in)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Geburtsdatum	(Mobil-) Telefon

### 2. Angaben zum Hund

Hunderasse	Alter	Chipnummer
------------	-------	------------

### 3. Begründung (Erläuterungen siehe Seite 2)

Ich beziehe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem Zweiten / Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, XII).	Als Nachweis füge ich den aktuellen Bescheid über HzL-Leistungen nach dem SGB II bei.  SGB XII bei
Ich bin Inhaber eines GE-Passes.	Als Nachweis füge ich eine Kopie des aktuellen GE-Passes bei.
sonstiger Befreiungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 der HStS	Als Nachweis füge ich bei  _____  _____

#### **Einwilligung zur Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 d Sozialgesetzbuch X (SGB X)**

Zum Nachweis für das Vorliegen von Steuerbefreiungstatbeständen im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer willige ich ein, dass die Bundesagentur für Arbeit / das Integrationscenter für Arbeit an die Stadt Gelsenkirchen Auskunft über Zeitraum, Art und Höhe der an mich und an in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gewährten Sozialleistungen erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung ersetzt nicht den Antrag auf Steuerbefreiung.

Ich/Wir versichere/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtige/unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Gelsenkirchen (Referat 20/5.1 - Stadtkämmerei und Finanzen, Abt. Kommunalabgaben) anzuzeigen.

**X**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift/en

## Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen:

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich Abs. 2 wird Steuerbefreiung gewährt für
  1. Hunde, die beruflich oder betrieblich veranlasst gehalten werden;
  2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wenn der Halter seine Bedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ nachweist;
  3. Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund;
  4. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
  5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen! aufgenommen werden, jedoch nur für einen aufgenommenen Hund und für diesen maximal drei Jahre.
- (2) Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den Steuerbefreiung beantragt wird,
  1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und
  2. kein gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung ist.
- (3) Steuerbefreiung wird frühestens ab Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung gestellt worden ist.